

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Zwickau über die Festsetzung der Höhe angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

I.	Anwendungsbereich.....	1
II.	Abstrakte Angemessenheitsgrenze Unterkunft.....	1
1.	Vergleichsregion	1
2.	Wohnfläche	2
3.	Bruttokaltmiete	2
III.	Heizkosten	3
IV.	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	3

I. Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt übergangsweise bis zum Erlass einer Satzung die nach den Bestimmungen der §§ 22 ff. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und §§ 35 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Gebiet des Landkreises Zwickau als angemessen anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

II. Abstrakte Angemessenheitsgrenze Unterkunft

Für die als angemessen anzuerkennenden Aufwendungen der Unterkunft werden für die einzelnen Vergleichsgebiete des Landkreises Zwickau abstrakte Angemessenheitsgrenzen nach der Produkttheorie des Bundessozialgerichtes bestimmt. Die Angemessenheitsgrenze wird gebildet aus

- der angemessenen Wohnfläche und
- der angemessenen Bruttokaltmiete.

1. Vergleichsregion

Für den Landkreis Zwickau sind folgende Regionen festgestellt, welche insbesondere aufgrund ihrer räumlichen Nähe und Infrastruktur insgesamt betrachtet homogene Lebens- und Wohnbereiche bilden und räumlicher Vergleichsmaßstab sind:

Region 1	Zwickau
Region 2	Fraureuth, Werdau, Langenbernsdorf, Neukirchen, Crimmitschau
Region 3	Dennheritz, Meerane, Schönberg, Oberwiera, Waldenburg, Remse, Glauchau

Region 4	Niederfrohna, Limbach-Oberfrohna, Callenberg, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, St. Egidien, Bernsdorf, Gersdorf, Lichtenstein, Mülsen
Region 5	Reinsdorf, Wildenfels, Hartenstein, Langenweißbach, Wilkau-Haßlau, Kirchberg, Hartmannsdorf, Crinitzberg, Hirschfeld, Lichtentanne

2. Wohnfläche

- (1) Die als angemessen anzuerkennende Wohnungsfläche wird nach der Haushaltsgröße entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 SächsAGSGB wie folgt bemessen:

Alleinstehende	45 m ² ,
2 Personen	60 m ² ,
3 Personen	75 m ² ,
4 Personen	85 m ² ,
jede weitere Person	10 m ² zusätzlich.

- (2) Leben in einem Haushalt eine Person oder mehrere Personen, die ihr Umgangsrecht mit einem nicht dauerhaft im Haushalt lebenden Kind ausüben und dadurch einen erhöhten Raumbedarf haben, ist je Haushalt eine Wohnfläche der nächst größeren Haushaltgröße als angemessen anzuerkennen. Ein erhöhter Raumbedarf ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn das nicht im Haushalt des Umgangsberechtigten lebende Kind regelmäßig mindestens zweimal monatlich beim Umgangsberechtigten übernachtet.

3. Bruttokaltmiete

- (1) Die Bruttokaltmiete ist der zu entrichtende Mietzins (Nettomiete) zuzüglich der kalten Betriebskosten ohne Berücksichtigung von Heizkosten.
- (2) Als angemessene Bruttokaltmiete werden anerkannt:

Haushaltsgröße	monatliche Bruttokaltmiete in Euro				
	Region 1	Region 2	Region 3	Region 4	Region 5
Alleinstehend	272,00	256,00	283,00	277,00	272,00
2 Personen	361,00	333,00	355,00	357,00	368,00
3 Personen	429,00	402,00	425,00	429,00	422,00
4 Personen	501,00	434,00	453,00	468,00	443,00
jede Weitere	59,00	51,00	54,00	55,00	53,00

- (3) Soweit Wohnflächenzuschläge nach Nummer II.2 Abs. 2 dieser Vorschrift anerkannt sind, richtet sich die anzuerkennende Bruttokaltmiete nach der für die daraus ermittelte Wohnungsgröße fiktiv geltenden Haushaltgröße.

III. Heizkosten

- (1) Heizkosten sind
- die Kosten des Betriebes zentraler oder dezentraler Heizungsanlagen zur Beheizung der Wohnung und
 - die Kosten des Betriebes zentraler Warmwasserbereitungsanlagen ohne unmittelbare Wasserkosten.
- (2) Heizkosten werden im Sinne einer Nichtprüfgrenze als angemessen anerkannt, soweit folgende Werte nicht überschritten sind:

Haushaltsgröße	monatliche Heizkosten in Euro				
	Region 1	Region 2	Region 3	Region 4	Region 5
Alleinstehend	72,00	80,00	75,00	77,00	81,00
2 Personen	92,00	96,00	91,00	89,00	81,00
3 Personen	113,00	105,00	111,00	112,00	98,00
4 Personen	120,00	117,00	117,00	116,00	111,00
jede Weitere	15,00	14,00	14,00	14,00	13,00

Übersteigen die Heizkosten diese Werte, ist die Angemessenheit in der Einzelfallprüfung festzustellen.

- (3) Soweit Wohnflächenzuschläge nach Nummer II.2 Abs. 2 dieser Vorschrift anerkannt sind, richten sich die anzuerkennenden Heizkosten nach der für die daraus ermittelte Wohnungsgröße fiktiv geltenden Haushaltgröße.

IV. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Vorschrift tritt am 01.07.2014 in Kraft und ist auf alle Entscheidungen ab dem 01.07.2014 anzuwenden.
- (2) Sind aufgrund bisher angewendeter Richtlinien im Einzelfall geringere Kosten der Unterkunft und Heizung als nach dieser Vorschrift anerkannt worden, ist die Gewährung von Amt wegen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift anzupassen (Günstigkeitsprinzip).
- (3) Sind aufgrund bisher angewendeter Richtlinien im Einzelfall höhere Kosten der Unterkunft und Heizung als nach dieser Vorschrift als angemessen anerkannt worden, ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Zwickau, den 26. Mai 2014

Bretschneider
Amtsleiterin Sozialamt